

A 1 – 1637/2003 - 9
**Dienstzulagenverordnung 1982 -
Abänderung (§ 24)**

Graz,
Wres/Gr

Öffentlich!

BerichterstatterIn:

.....

**B e r i c h t
an den G e m e i n d e r a t**

Der Gemeinderat hat am 8. Juli 1982 gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung die Verordnung betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.9.2003 novelliert wurde.

Gemäß § 24 der Dienstzulagenverordnung erhöhen sich Dienstzulagen jeweils um denselben Hundertsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.2.2005 (Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung) wurden die Gehälter der BeamInnen mit 1.August 2005 (vorschussweise) um 2,3 % erhöht.

Im Rahmen des Projektes Aufgabenkritik (siehe A 1 – 1787/2003 – 4) wurde unter anderem der Beschluss gefasst, die mit dem Gehaltsabschluss für 2005 verbundene Erhöhung der Dienstzulagen auszusetzen. Dies gilt auch für etwaige Erhöhungen der Dienstzulagen in den Jahren 2006 und 2007.

Mit der ggstl. Maßnahme ist im laufenden Jahr eine Einsparung in Höhe von ca. €130.000,-- verbunden, in den Jahren 2006 und 2007 in Höhe von ca. € 310.000,-- p.a. (ohne Berücksichtigung einer allf. Valorisierung der Bezüge).

Um der vom Wortlaut des § 24 der zitierten Verordnung abweichenden Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und der Personalvertretung Rechnung zu tragen, müsste § 24 der Dienstzulagenverordnung für die Zeit der Geltung des gegenständlichen Abkommens (1.8.2005 bis einschließlich 31.12.2007) außer Kraft gesetzt werden.

Durch das Außerkrafttreten dieser Valorisierungsklausel ist gewährleistet, dass die Anhebung des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V auf Grund der Erhöhung der Gehälter zum 1.8.2005 und allfälliger weiterer Gehaltserhöhungen bis 31.12.2007 für die Bemessung der Dienstzulagen keine Berücksichtigung findet.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 idgF, iVm den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.2.2005 und 12.5.2005, GZ. Präs. - 11211/2003 – 58 und 59, beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Juli 1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.9.2003, wird folgendermaßen abgeändert:

§ 24 tritt mit Ablauf des 31.7.2005 bis einschließlich 31.12.2007 außer Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Wresounig eh.

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Kalcher eh.

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl nichtöffentl **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von .. GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ...) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/DieSchriftführerIn